

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 19.02.2024
Gericht: Amtsgericht Erfurt
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: SB Tankstelle R. Joachim UG (haftungsbeschränkt)

177 IN 233/18

|

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen d.

SB Tankstelle R. Joachim UG (haftungsbeschränkt), Das Steinfeld 5, 99869 Drei Gleichen, vertreten durch den Geschäftsführer [REDACTED]

- Schuldnerin -

|

[REDACTED] und Auslagen des Verwalters wurden festgesetzt. Der vollständige Beschluss und die Antragsunterlagen können durch Verfahrensbeteiligte auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Die Festsetzung der Vergütung sowie der Auslagen erfolgt auf Antrag des Insolvenzverwalters vom 20.12.2023. Ausgehend von einem der Insolvenzverwaltung unterliegenden Vermögenswert von XXX EUR beträgt die Vergütung gem. § 2 Abs. 1 der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung (InsVV) XXX EUR (Regelvergütung).

Der Insolvenzverwalter beantragt hiervon einen Zuschlag von 25%.

Nach § 3 Abs. 1 der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung (InsVV) ist die Regelvergütung zu erhöhen, wenn Besonderheiten der Geschäftsführung des Insolvenzverwalters es erfordern. Dieser Fall ist hier gegeben. Zum einen war die Geltendmachung der Anfechtungsansprüche im vorliegenden Verfahren mit besonderen Schwierigkeiten verbunden, die einen über das normale Maß hinausgehenden Aufwand erforderten.

Der Verwalter hatte 46 Leitzordner ungeordnete Buchhaltung zu sichten, zu sortieren und auszuwerten. Im Ergebnis dessen hat der Verwalter dann gegenüber 5 Gläubigern insgesamt 113 Anfechtungsansprüche geltend gemacht.

Zum anderen erforderte vorliegend die Geltendmachung und Durchsetzung der Geschäftsführerhaftungsansprüche einen überobligatorischen Arbeitsaufwand, der auch von besonderem Erfolg geprägt war.

Auf die ausführliche Begründung in seinem Antrag wird ergänzend Bezug genommen.

In der Gesamtschau beantragt der Verwalter einen Zuschlag von 25%; dem konnte gerichtlicherseits bedenkenlos gefolgt werden.

An Auslagen wurde die Pauschale von 15 % der Vergütung für das erste Jahr der Tätigkeit sowie von 10 % für jedes weitere Jahr gem. § 8 Abs. 3 InsVV -unter Beachtung der Höchstgrenze des § 8 Abs. 3 Satz 2 InsVV- festgesetzt.

Es wurden besondere Kosten gem. § 4 Abs. 2 InsVV berücksichtigt; hierbei handelt es sich um die Auslagen, die dem Insolvenzverwalter für die Zustellungen im Auftrag des Gerichts gem. § 8 Abs. 3 InsO entstanden sind.

Die Umsatzsteuer war in der derzeit gültigen Höhe von 19 % gem. § 7 InsVV hinzuzusetzen.

Amtsgericht Erfurt - Insolvenzgericht - 16.02.2024